

**Satzung
über die Benutzung
der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Freyung
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Eigentumsverhältnisse
- § 3 Gebühren

II. Der städtische Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 4 Widmungszweck
- § 5 Friedhofsverwaltung
- § 6 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Verhalten im Friedhof
- § 9 Verbote
- § 10 Gewerbliche Arbeiten
- § 11 Ausführung von gewerblichen Arbeiten
- § 12 Benutzung der Wasseranlagen

III. Die einzelnen Gräber / Die Grabmäler

Abschnitt 1: Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Arten der Gräber
- § 15 a Erdgräber
- § 15 b Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung
- § 16 Urnen-Erdgräber und Urnen-Erdkammergräber
- § 17 Urnenbeisetzung
- § 18 Ausmaße der Gräber
- § 19 Rechte an Grabstätten
- § 20 Inhalt des Grabnutzungsrechts
- § 21 Graburkunde
- § 22 Umschreibung des Grabnutzungsrechts
- § 23 Erlöschen des Grabnutzungsrechts
- § 24 Rücknahme des Grabnutzungsrechts
- § 25 Vorzeitige Aufkündigung des Grabnutzungsrechts
- § 26 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 27 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

Abschnitt 2: Grabmäler

- § 28 Allgemeines
- § 29 Errichtung von Grabmälern
- § 30 Gestaltung der Grabmäler

- § 31 Art und Ausmaß der Grabmale
- § 32 Besondere Gestaltungsvorschriften im Friedhof Schönbrunn
- § 33 Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale
- § 34 Standsicherheit und Erhaltung von Grabmalen
- § 35 Entfernung von Grabmälern

IV. Das Aussegnungsgebäude

- § 36 Benutzung des Aussegnungsgebäudes
- § 37 Benutzungszwang

V. Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 38 Leichenperson
- § 39 Leichenträger
- § 40 Friedhofswärter

VI. Bestattungsvorschriften

- § 41 Allgemeines
- § 42 Beerdigung
- § 43 Ruhezeiten
- § 44 Graböffnungen und Umbettungen

VII. Sonstige Bestimmungen

- § 45 Haftungsausschluss
- § 46 Alte Rechte
- § 47 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 48 Ordnungswidrigkeiten
- § 49 Inkrafttreten

Die Stadt Freyung erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Stadt Freyung (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung – insbesondere der Stadteinwohner – betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung:
 - a) die städtischen Friedhöfe in Freyung-Waldvereinsweg,
in Freyung-Schönbrunn,
in Freyung-Kreuzberg „Alter Teil“,
in Freyung-Kreuzberg „Neuer Teil“
mit den einzelnen Grabstätten,
 - b) die dortigen städtischen Aussegnungsgebäude,
 - c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.
- (2) Soweit im Folgenden von Friedhof oder Aussegnungsgebäude gesprochen wird, sind die Bestattungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 gemeint.

§ 2 Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Friedhof in Freyung-Waldvereinsweg befindet sich
 - a) im Eigentum der Stadt Freyung:
Fl.Nr. 190/3, Gemarkung Freyung, zu 0,112 ha und
Fl.Nr. 187/3, Gemarkung Freyung, zu 0,4267 ha
Fl.Nr. 187/2, Gemarkung Freyung, zu 0,0030 ha
 - b) im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Freyung:
Fl.Nr. 190/2, Gemarkung Freyung, zu 0,2637 ha und
Fl.Nr. 188/2, Gemarkung Freyung, zu 0,0180 ha
- (2) Der Friedhof in Freyung-Schönbrunn ist im alleinigen Eigentum der Stadt Freyung.
- (3) Der Friedhof Freyung-Kreuzberg „Alter Teil“, Fl.Nr. 31, Gemarkung Kreuzberg, zu 0,1969 ha, befindet sich im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Kreuzberg. Der Stadt Freyung wurde die Trägerschaft über den Friedhof Freyung-Kreuzberg „Alter Teil“ durch privatrechtlichen Vertrag übertragen.
- (4) Der Friedhof Freyung-Kreuzberg „Neuer Teil“ befindet sich
 - a) im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Kreuzberg:
Fl.Nr. 33, Gemarkung Kreuzberg, zu 0,025 ha,
 - b) im Eigentum der Benefiziumsstiftung Kreuzberg:
Fl.Nr. 32 (Teilfläche), Gemarkung Kreuzberg, zu 0,024 ha.Für den Friedhof Freyung-Kreuzberg „Neuer Teil“ ist der Stadt Freyung ein Erbbaurecht eingeräumt worden.

§ 3 Gebühren

Die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und des städtischen Friedhofs ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung gebührenpflichtig.

Zweiter Teil

Der städtische Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 4 Widmungszweck

Der städtische Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Stadt Freyung als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 5 Friedhofsverwaltung

Der städtische Friedhof wird von der Stadt Freyung als Friedhofsträger(in) verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 6 Bestattungsanspruch

- (1) Der städtische Friedhof dient der Beisetzung
 1. der verstorbenen Einwohner der Stadt Freyung
 2. der Personen, die zum katholischen Kirchensprengel Freyung und Kreuzberg gehören
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
 4. verstorbener Personen im Gräberfeld für anonyme Beisetzungen im Friedhof Schönbrunn, wenn die Belegung des Friedhofs dies zulässt
- (2) Die Bestattung anderer als in Absatz 1 genannter Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Art. 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten können von der Stadt festgesetzt werden. Sie werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben.
- (2) Ein Verweilen im Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten ist ausnahmsweise bei besonderen Anlässen, z.B. Weihnachten, Allerseelen erlaubt.
- (3) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen – untersagen.

§ 8 Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher des städtischen Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Weisungen der Aufsichtspersonen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die den Ordnungsvorschriften (§§ 7 - 12) zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu verweisen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung erlaubt. Für die von Kindern verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.
- (4) Während der Bestattungsfeierlichkeiten ist das Fotografieren und das Filmen zu unterlassen, wenn die Angehörigen dies wünschen.

§ 9 Verbote

- (1) Im Friedhof ist es verboten:
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Servicehunde),
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwägen, Krankenfahrstühle, Rollstühle sowie Fahrzeuge, für die eine besondere Erlaubnis der Stadt erteilt worden ist,
 - c) das Lärmen, Pfeifen, Singen, Spielen, Rauchen und das Betreiben von Rundfunkgeräten oder ähnlichen Geräten,
 - d) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
 - e) Waren aller Art feilzubieten,
 - f) gewerbliche Leistungen anzubieten,
 - g) Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern,
 - h) das Abreißen bzw. das Mitnehmen von Blumen und Pflanzen von fremden Gräbern sowie von Zweigen von Bäumen und Sträuchern und die Entfernung von Anpflanzungen ohne Genehmigung der Stadt,
 - i) das Übersteigen der Einfriedungen,
 - j) das Beschädigen, Beschreiben und Beschmutzen von Grabdenkmälern, Umfassungsmauern und gärtnerischen Anlagen,
 - k) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - l) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
 - m) fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren und zu filmen,
 - n) während einer Trauerfeier oder Bestattung störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 - o) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Einmachgläser u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterlegen.
- (2) Fahrzeuge, einschl. Fahrräder, sind beim Friedhofsbesuch außerhalb des Friedhofsgeländes abzustellen.

§ 10 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

- (3) Die Erlaubnis wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Die Erlaubnis wird befristet für die Dauer von einem Jahr erteilt. Einer Verlängerung bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 steht nichts entgegen.
- (4) Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Erlaubnisbescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Stadt jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) Abweichend von Abs. 3 Satz 4 kann auf Antrag eine Einzelgenehmigung erteilt werden.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

§ 11 Ausführung von gewerblichen Arbeiten

- (1) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Friedhofswege mit leichten Fahrzeugen (Handwagen; Kombiwagen usw.) gestattet. Dies gilt jedoch nur, soweit die tatsächlichen Wegeverhältnisse es zulassen.
- (2) Der Transport des Materials soll möglichst bei trockenem Wetter durchgeführt werden. Bei Tau- und Regenwetter ist das Befahren der Wege untersagt.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Bei Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof ist folgendes zu beachten:
 - a) Arbeiten an Grabstätten dürfen nur an Werktagen während der Öffnungszeiten durchgeführt werden,
 - b) die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern,
 - c) die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern,
 - d) Geräte von Gewerbetreibenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
 - e) Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (5) Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 12 Benutzung der Wasseranlagen

- (1) Das zu den Arbeiten auf dem Friedhof benötigte Wasser darf der Leitung und dem Schöpfbecken unentgeltlich entnommen werden. Die Stadt ist zur Lieferung von Wasser jedoch nicht verpflichtet.
- (2) Wasserleitungen und Schöpfbecken sind schonend zu behandeln. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.
- (3) Die Entnahme von Wasser ist auch Gewerbetreibenden in begrenztem Umfang erlaubt. Die Wasserentnahme durch die Friedhofsbesucher darf hierdurch jedoch nicht behindert werden. Die Erlaubnis kann jederzeit von der Stadt widerrufen werden.

Dritter Teil

Die einzelnen Gräber / Die Grabmäler

Abschnitt 1: Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan. Dieser kann bei der Stadt während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 14 Arten der Gräber

Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Erdgräber für Erdbestattungen von Särgen und/oder Urnen
2. Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung
3. Urnen-Erdgräber mit Gestaltungsmöglichkeit
4. Urnen-Erdgräber ohne Gestaltungsmöglichkeit
5. Urnen-Erdgräber für anonyme Bestattungen
6. Urnen-Erdkammergräber

§ 15 a Erdgräber

- (1) Erdgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen von Särgen und Urnen. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen und als Einzel- oder als Familiengrab ausgerichtet sein.
- (2) Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in Erdgräbern Erdbestattungen von nicht infektiösen und hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Verstorbenen sind geschlossene Särgе zu verwenden. Leichen- und Tragetücher sowie Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden.

- (3) Die Bestattung erfolgt entsprechend der Art des gewählten Grabdenkmals der Reihe nach.
- (4) In einem Erdgrab können je Grabstelle zwei Leichen bestattet werden, soweit die Bodenverhältnisse es zulassen und der erste Sarg tiefer gelegt wurde. Erst nach Ablauf beider Ruhezeiten ist eine Neubelegung möglich.
- (5) Bei Familiengräbern ist die Tieferlegung des Sarges vor einer Beerdigung auf Antrag durchzuführen. Bei Einzelgräbern ist eine Tieferlegung zu empfehlen.

§ 15 b Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung

- (1) Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung auf dem Friedhof Schönbrunn sind Grabstätten für Erdbeisetzungen von Urnen. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen und als Einzel- oder als Familiengrab ausgerichtet sein.
- (2) Die Bestattung erfolgt entsprechend der Art des gewählten Grabdenkmals der Reihe nach.
- (3) In einem Erdgrab mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit können je Grabstelle bis zu 4 Urnen bestattet werden.

§ 16 Urnen-Erdgräber und Urnen-Erdkammergräber

- (1) In Urnen-Erdgräbern und Urnen-Erdkammergräbern ist nur die Beisetzung von Urnen zulässig.
- (2) Urnengräberabteilungen befinden sich im Friedhof Schönbrunn und Waldvereinsweg.

§ 17 Urnenbeisetzung

- (1) Eine Urnenbeisetzung ist möglich:
 - a) in Erdgräbern auf allen Friedhöfen,
 - b) in Urnen-Erdgräbern im Friedhof Schönbrunn in den ausgewiesenen Urnengräberabteilungen und in Erdgräbern mit eingeschränkter Nutzung sowie im Friedhof Waldvereinsweg in den Urnen-Erdkammergräbern.
- (2) In einem Erdgrab und in einem Erdgrab mit eingeschränkter Nutzung können je Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einem Urnen-Erdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit und in einem Urnen-Erdkammergrab können zwei Urnen beigesetzt werden. In einem Urnen-Erdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit, sowie in einem anonymen Urnen-Erdgrab kann jeweils nur eine biologisch abbaubare Urne (Bio-/Ökourne) beigesetzt werden.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist eine standesamtliche Urkunde vorzulegen.
- (4) Aschen und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 18 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten im Friedhof Freyung-Waldvereinsweg dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- Im alten Teil:
 - a) Erdgräber (1 Grabstelle) L 2,10 m x B 0,90 m
 - b) Erdgräber (2 Grabstellen) L 2,10 m x B 1,50 m
 - c) Urnen-Erdkammergräber (1 Kammer) L 0,6 m x B 0,6 m
 - Im neuen Teil:
 - a) Erdgräber an der Mauer (2 Grabstellen) L 2,40 m x B 2,40 m
 - b) Erdgräber in der Reihe (1 Grabstelle) L 2,10 m x B 1,00 m
 - c) Erdgräber in der Reihe (2 Grabstellen) L 2,10 m x B 2,00 m.
- (2) Die Grabstätten im Friedhof Freyung-Kreuzberg dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- Im alten Teil:
 - a) Erdgräber (1 Grabstelle) L 1,70 m x B 0,90 m
 - b) Erdgräber (2 Grabstellen) L 1,70 m x B 1,70 m
 - Im neuen Teil:
 - a) Erdgräber (1 Grabstelle) L 1,80 m x B 0,90 m
 - b) Erdgräber (2 Grabstellen) L 1,80 m x B 1,80 m.
- (3) Die Grabstätten im Friedhof Freyung-Schönbrunn dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) Erdgräber und Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung (1 Grabstelle, stehendes Grabmal) L 1,40 m x B 0,80 m
 - b) Erdgräber und Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung (1 Grabstelle, liegendes Grabmal) L 1,20 m x B 0,80 m
 - c) Erdgräber und Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung (2 Grabstellen, stehendes Grabmal) L 1,40 m x B 1,40 m
 - d) Erdgräber und Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung (2 Grabstellen, liegendes Grabmal) L 1,20 m x B 1,40 m
 - e) Urnen-Erdgräber mit Gestaltungsmöglichkeit L 0,60 m x B 0,60 m
 - f) Urnen-Erdgräber ohne Gestaltungsmöglichkeit L 0,30 m x B 0,30 m
- (4) Die Größe neuer Erdgräber mit drei und mehr Grabstellen wird entsprechend den örtlichen Gegebenheiten von der Stadt festgelegt.
- (5) Zwischen Oberkante des Sarges und dem gewachsenen Boden (ohne Erdhügel) müssen mindestens 0,90 – 1,00 m Zwischenraum bestehen.
- (6) Zwischen den einzelnen Grabplätzen ist eine Wegbreite von mind. 0,40 m vorzusehen.

§ 19 Rechte an Grabstätten

- (1) Das Eigentum an den Grabstätten richtet sich nach § 2 dieser Satzung. An Grabstätten können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) An allen Grabstätten kann gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Grabgebühr ein Grabnutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 43) erworben werden.
Bei den in § 14 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 dieser Satzung aufgeführten Grabarten kann ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit für weitere fünf Jahre erworben werden. Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Frist des Rechts die Verlängerung beantragt und die Platzverhältnisse des Friedhofs dies zulassen.
Bei Erd-Urnengräbern für anonyme Bestattungen (§ 14 Nr. 5) kann ein zuvor erworbenes Grabnutzungsrecht ab dem Beisetzungsdatum nur einmalig für die Dauer der Ruhezeit (§ 43) verlängert werden.
- (3) Das Grabnutzungsrecht wird nur einer Person, dem Grabnutzungsberechtigten eingeräumt. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist ohne Zustimmung der Stadt unzulässig.
- (4) Das Grabnutzungsrecht entsteht mit der Eintragung des Berechtigten in die Grabkartei und Aushändigung der Graburkunde.
- (5) Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist der Stadt mitzuteilen.

§ 20 Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht gibt dem Grabnutzungsberechtigten die Befugnis, über die Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit (§ 43) und der bezahlten Verlängerungsfrist nach Maßgabe der Satzung zu verfügen.
- (2) In einer belegungsfähigen Grabstätte können neben dem Grabnutzungsberechtigten, dessen Angehörige bestattet werden, wenn dieser bei Einräumung des Rechts oder später hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie und angenommene Kinder des Erwerbers und seines Ehegatten
- c) Geschwister
- d) Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen.

- (3) Darüber hinaus kann der Grabnutzungsberechtigte in einer belegungsfähigen Grabstätte mit Zustimmung der Stadt andere, ihm nahestehende Personen in der Grabstätte bestatten lassen.

§ 21 Graburkunden

- (1) Über den Erwerb eines Grabnutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt. Die Graburkunde wird dem Erwerber ausgehändigt.
- (2) Für den Nachweis des Grabnutzungsberechtigten und den Inhalt des Grabnutzungsrechts sind allein die Eintragungen in der Grabkartei maßgebend.

§ 22 Umschreibung des Grabnutzungsrechts

- (1) Bereits bei der Verleihung des Grabnutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 20 Abs. 2 Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt des Todes wirksam werdende Verfügung übertragen.
Wird bis zum Tode keine derartige oder unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Grabnutzungsrecht auf die in § 20 Abs. 2 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Vorberechtigte können zugunsten der Nachberechtigten verzichten.
Die Graburkunde (§ 21) wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.
- (2) Der jeweilige Grabnutzungsberechtigte kann das Grabnutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf die in § 20 Abs. 2 Satz 2 genannten Angehörigen, oder mit Zustimmung der Stadt auf ihm nahestehende Personen übertragen.
Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.
- (3) Unterbleibt die Umschreibung eines vererbten Grabnutzungsrechts, so kann die Stadt nach Ablauf des Grabnutzungsrechts anderweitig über das Grab verfügen.

§ 23 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt:
 1. Wenn nach Ablauf der Ruhezeit (§ 43) auf das Grabnutzungsrecht schriftlich verzichtet wird.
 2. Wenn eine erneute Zahlung der zum Fälligkeitstermin geltenden Gebühr, auch nach einer schriftlich befristeten Aufforderung, nicht erfolgt ist.
 3. In Fällen des § 26 Abs. 5.

§ 24 Rücknahme des Grabnutzungsrechts

- (1) Die Stadt kann Grabnutzungsrechte an Gräbern widerrufen, wenn wichtige Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.
Notwendige Umbettungen sowie die Herrichtung der neuen Grabstätten erfolgen in diesen Fällen auf Kosten der Stadt.
- (2) Die Angehörigen der Umzubettenden sind, soweit erreichbar, zu benachrichtigen.
- (3) Im Falle des Abs. 1 stellt die Stadt für den Rest der Grabnutzungszeit gleichwertige Gräber – soweit möglich im gleichen Friedhof – zur Verfügung.

§ 25 Vorzeitige Aufkündigung des Grabnutzungsrechts

Kündigt der Grabnutzungsberechtigte sein Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist vorzeitig auf, erfolgt eine Rückvergütung der entrichteten Grabgebühr.
Die Rückvergütung erfolgt im Verhältnis der entrichteten Gebühr zur Nutzungszeit (Anrechnung der vollen Jahre, für die das Grabnutzungsrecht noch bestanden hätte).

§ 26 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten, so wird der Grabnutzungsberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufgefordert, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Ist der Grabnutzungsberechtigte nicht erreichbar, so richtet sich die Aufforderung nach der in § 20 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Reihenfolge.
- (5) Kommen der Grabnutzungsberechtigte oder eine in Abs. 4 genannten Personen trotz schriftlicher Aufforderung ihrer Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte nicht nach, so findet § 47 (Zwangsmittel) Anwendung.
Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so kann das Grabnutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben.

§ 27 Gärtnerische Gestaltung der Gräber und Abfallentsorgung

- (1) Die Bepflanzungen der Grabstätten haben sich in die Gestaltung des Friedhofs einzufügen und dürfen benachbarte Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Andernfalls sind diese zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (2) Bäume und Sträucher dürfen auf dem Grab nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht erheblich überschreitet und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigt.
- (3) Verwelkte Pflanzen sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. An diesen Plätzen dürfen auch die übrigen zur Gestaltung der Grabstätte verwendeten Gegenstände abgelagert werden, soweit diese kompostierbar sind.
- (4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern dürfen ausschließlich von der Stadt Freyung ausgeführt werden. Das Abstellen von Gegenständen neben den Gräbern ist nicht zulässig.

Anschnitt 2: Grabmäler

§ 28 Allgemeines

- (1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal. Dazu gehören stehende oder liegende Grabsteine, Steintafeln, Erztafeln (Epitaphien), Holz- und Metallkreuze, Grabstelen und Grabsäulen. Das im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten errichtete Kreuz gilt nicht als Grabmal im Sinne dieser Satzung (provisorisches Grabmal). Es darf unbeschadet § 30 Abs. 6 nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (2) Grabeinfassung im Sinne dieser Satzung ist die aus Stein gefertigte oder durch Setzen geeigneter Pflanzen hergestellte Begrenzung der einzelnen Grabstätten.

§ 29 Errichtung von Grabmälern;
Anzeige- und Genehmigungspflicht für Grabmäler, Einfassungen und Einfriedungen

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte hat innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb des Grabnutzungsrechts ein Grabmal zu errichten.
- (2) Die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Grabmales ist der Stadt Freyung vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Art, das Maß und die Gestaltung (Schrift, Ornamente, Symbole, Farbgebung) des Grabmals sind dabei aufzuzeigen.
- (3) Widersprechen die Errichtung oder die wesentliche Änderung eines Grabmales den Vorschriften dieser Satzung, ist hierfür eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Freyung zu beantragen. Die Art, das Maß und die Gestaltung (Schrift, Ornamente, Symbole, Farbgebung) des Grabmals sind aufzuzeigen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal störend wirkt, oder die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt wird.
- (4) Wird ein Grabmal ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, kann die Stadt Freyung die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. Die Stadt Freyung kann verlangen, dass eine Genehmigung beantragt wird.
- (5) Für Einfassungen und Einfriedungen gelten Abs. 2 – 4 entsprechend.

§ 30 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der Würde des Ortes entsprechen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten und hat sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einzuordnen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt und den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung angepasst und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein. Grabeinfassungen sollen sich dem Material des Grabsteins anpassen.
- (3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabdenkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- (4) Nicht zugelassen sind insbesondere:
 - a) aufgesetzter und ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Beton oder Porzellan,
 - b) Grabmäler aus Beton und sonstigem Kunststein,
 - c) Grabmäler aus Kunststoff, Glas, Gips oder Porzellan,
 - d) Grabmäler aus Kork, Tropf- oder Grottenstein,
 - e) Inschriften und Bildmotive, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, wenn möglich nur an der Seite der Grabmäler angebracht werden, Firmenschilder sind nicht zugelassen.
- (6) Für Urnen-Erdgräber ohne Gestaltungsmöglichkeit sind die vorhandenen, einheitlichen Bodenplatten in der Größe von 0,30 x 0,30 m und Beschriftungsschilder in der Größe von 0,20 m x 0,15 m zu verwenden. Anpflanzungen um das Grab sind nicht erlaubt. Es dürfen auch keine Gegenstände auf die Platten gestellt werden (Weihwasserkessel, Grablichter, Blumenvasen, Figuren etc.). Die Stadt ist berechtigt, etwaig abgelegte Gegenstände zu entfernen. Der im Rahmen der Urnenbeisetzung niedergelegte Blumenschmuck sowie das während der Beisetzungsfeierlichkeit errichtete Kreuz ist spätestens nach vier Wochen zu entfernen.

§ 31 Art und Ausmaße der Grabmale

- (1) Stehende Grabsteine dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Friedhof Waldvereinsweg - Alter Teil

1. Erdgräber (1 Grabstelle): Höhe: 1,40 m, Breite: 0,90 m
2. Erdgräber (2 Grabstellen): Höhe: 1,40 m, Breite: 1,50 m

Friedhof Waldvereinsweg - Neuer Teil

1. Erdgräbern an der Mauer: Höhe: 1,40 m, Breite: 2,40 m
2. a) Erdgräber in der Reihe (1 Grabstelle): Höhe: 1,40 m, Breite: 1,00 m
- b) Erdgräber in der Reihe (2 Grabstellen): Höhe: 1,40 m, Breite: 2,00 m

Friedhof Kreuzberg – Alter Teil

1. Erdgräber (1 Grabstelle): Höhe: 1,40 m, Breite: 0,90 m
2. Erdgräber (2 Grabstellen): Höhe: 1,40 m, Breite: 1,70 m

Friedhof Kreuzberg – Neuer Teil

1. Erdgräber (1 Grabstelle): Höhe: 1,40 m, Breite: 0,90 m
2. Erdgräber (2 Grabstellen): Höhe: 1,40 m, Breite: 1,80 m

Das Breitenmaß darf incl. der Grabeinfassung nicht überschritten werden.

Die Länge der Grabeinfassung muss sich unbeschadet § 18 den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Friedhof Schönbrunn

1. Erdgräber (1 Grabstelle): Höhe: 1,40 m, Breite: 0,80 m
2. Erdgräber (2 Grabstellen): Höhe: 1,40 m, Breite: 1,40 m
3. Urnenerdgräber mit Gestaltungsmöglichkeit: Höhe: 0,60 m, Breite: 0,40 m

Eine Überschreitung bis zu 5 % der genannten Maße ist zulässig, wenn das Grabmal nicht störend wirkt.

Die Mindeststärken der Grabsteine bei Erdgräbern betragen in den Friedhöfen Waldvereinsweg und Kreuzberg 0,12 m und im Friedhof Schönbrunn 0,14 m.

- (2) Grabplatten (liegende Grabmäler) dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Friedhöfe Waldvereinsweg und Kreuzberg:

Die Grabplatte kann so groß sein wie die Grabstelle.

b) Friedhof Schönbrunn – Abt. für liegende Denkmäler und Urnen-Erdgräber:

1. Erdgrab (1 Grabstelle): Länge 1,20 m x Breite 0,80 m
 2. Erdgrab (2 Grabstellen): Länge 1,20 m x Breite 1,40 m
 3. Urnen-Erdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit: Länge 0,60 m x Breite 0,60 m
 4. Urnen-Erdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit: Länge 0,30 m x Breite 0,30 m.
- Grabplatten in Verbindung mit stehenden Grabsteinen sind im Friedhof Schönbrunn unzulässig, ausgenommen bei Urnen-Erdgräbern mit Gestaltungsmöglichkeit.

- (3) Holz- und Metallkreuze dürfen folgende Höhe nicht überschreiten:

1. Erdgräber: 1,60 m
2. Urnenerdgräber mit Gestaltungsmöglichkeit: 0,80 m incl. Sockel

- (4) Grabstelen und -säulen dürfen bei Erdgräbern folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe: 1,60 m
Durchmesser: 0,60 m.

- (5) Grabeinfassungen sollen höchstens 0,10 m über das Gelände herausragen.

- (6) Ein sichtbarer Sockel darf das Höchstmaß von 0,20 m nicht überschreiten. Im Friedhof Waldvereinsweg darf der sichtbare Sockel das Höchstmaß von 0,30 m nicht überschreiten.
- (7) Das Höhenmaß wird von der rückwärtigen natürlichen Grasnarbe aus gemessen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn sich diese nicht störend auswirken und dadurch das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird. Außerdem muss die öffentliche Sicherheit gewährleistet sein.

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften im Friedhof Schönbrunn

- (1) Die im Friedhofsplan für den Friedhof Freyung-Schönbrunn festgelegten Gruppierungen von liegenden und stehenden Grabdenkmälern sind verbindlich.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden. Bruchrauhe Steine und Findlinge müssen handwerklich gestaltet sein.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabausstattung ist folgendes zu beachten:
 - a) die Verwendung von Steinen aus schwarzem Material ist unzulässig;
 - b) Grabmale müssen auf sichtbaren Flächen gleichmäßig bearbeitet sein;
 - c) bei den Grabsteinen der einstelligen Gräber beträgt die Mindeststärke 0,14 m, bei Grabsteinen mehrstelliger Gräber 0,16 m;
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein. Sie dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Metallschriften, Metallfiguren und Symbolschmuck sollen in Einzelanfertigungen aus massivem Metall hergestellt sein. Kunststoffe, Emaille oder Ersatzstoffe dürfen nicht verwendet werden. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber; bei Metallkreuzen sind geringe Vergoldungen zulässig;
 - e) eine Tönung der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün und grau ist gestattet;
 - f) Firmenbezeichnungen der Lieferanten dürfen auf den Grabsteinen nicht angebracht werden; zugelassen sind nur unauffällige Signaturen seitlich an den Grabmälern;
 - g) Grabmale aus Holz oder Eisen sind wetterbeständig anzufertigen;
 - h) Grabeinfassungen aus Stein, Holz, Metall, Kunststoff oder mittels Aneinanderreihung von Gegenständen und Steinen sind unzulässig; vorgesehen sind nur pflanzliche Grabeinfassungen.
Bei Urnen-Erdgräbern mit Gestaltungsmöglichkeit ist eine Stein-Einfassung zulässig, wenn sie fest mit dem Grabmal verbunden ist;
 - i) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn sich diese nicht störend auswirken, dadurch das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird und die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist.

§ 33 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch, geschichtlich oder ortsgeschichtlich wertvolle Grabmale können von der Stadt unter Eintragung in ein Verzeichnis besonders geschützt werden. Der Grabnutzungsberechtigte wird von der Eintragung unterrichtet.
- (2) Jede Änderung oder Beseitigung geschützter Grabmale bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 34 Standsicherheit und Erhaltung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft fundamentiert und die Einzelteile fest miteinander verbunden sein.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten und entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Er ist für die Schäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung, z.B. Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten haftet er ebenfalls.
- (3) Stellt die Stadt Mängel am Grabdenkmal fest, z. B. dass das Grabdenkmal aus dem Lot geraten ist, so hat der Grabnutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer Frist von zwei Monaten den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Kommt der Grabnutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, so kann die Stadt auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen bzw. die Beseitigung des Grabdenkmals anordnen.
- (4) Bei Gefahr in Verzug trifft die Stadt auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabsteinen; Absperrungen).

§ 35 Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabdenkmäler und Einfriedungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts ist das Grabmal, die Einfriedung und die Bepflanzung nach schriftlicher Aufforderung der Stadt vom bisherigen Grabnutzungsberechtigten zu entfernen. Sind Grabnutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, ergeht die Aufforderung durch ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Grabmäler und Einfriedungen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum gemäß § 2 über und können entfernt werden.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet entfernte Sachen aufzubewahren.

Vierter Teil

Das Aussegnungsgebäude

§ 36 Benutzung des Aussegnungsgebäudes

- (1) Das Aussegnungsgebäude dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung) – zur Aufbewahrung von Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Aussegnungsgebäude aufgebahrt. Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg können die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) bestimmen. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Der Sarg muss geschlossen bleiben, wenn der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat oder der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofpersonals und der Besucher erfordert.

- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Aufbahrungsraum mit Zustimmung der Stadt betreten.
- (4) Lichtbild- bzw. Filmaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen gemacht werden; das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.

§ 37 Benutzungszwang

- (1) Leichen, der im Stadtgebiet Verstorbenen, sind nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Aussegnungsgebäude zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Aussegnungsgebäude zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt eingetreten ist (Krankenhaus) und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

Fünfter Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 38 Leichenperson

Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen wird – nach erfolgter Leichenschau – dem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen übertragen.

§ 39 Leichenträger

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, der Begleitedienst bei Überführung sowie die Gestellung der Leichenträger obliegt dem Bestattungsunternehmen oder den von der Stadt für diese Verrichtung zugelassenen Personen, vorausgesetzt, dass Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.
- (2) Die notwendige Mitwirkung bei Bestattungsfeierlichkeiten bleibt von Abs. 1 unberührt.

§ 40 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Friedhofswärter, den von der Friedhofsverwaltung bestellten Gehilfen oder einem von der Stadt beauftragten privaten Bestattungsunternehmen.

Sechster Teil

Bestattungsvorschriften

§ 41 Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Stadt oder durch die von der Stadt beauftragten Personen durchgeführt.
- (2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde zu verstehen.

§ 42 Beerdigung

- (1) Bestattungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, jedoch mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsinstitut und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen, Böllerschließen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der kirchlichen Handlungen und religiösen Zeremonien erfolgen.
- (4) Die Beisetzung von Urnen im anonymen Gräberfeld erfolgt durch das von der Stadt beauftragte Bestattungsunternehmen ohne Angehörige.

§ 43 Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt:

a) bei Erdgräbern für Verstorbene über 5 Jahre	20 Jahre
b) bei Erdgräbern für Verstorbene bis 5 Jahre	10 Jahre
c) bei Erdgräbern mit eingeschränkter Nutzung für die Bestattung von Metall-Urnen	10 Jahre
d) bei Erdgräbern mit eingeschränkter Nutzung für die Bestattung von Bio-Urnen	5 Jahre
e) bei Urnen-Erdgräbern mit Gestaltungsmöglichkeit für die Bestattung von Metall-Urnen	10 Jahre
f) bei Urnen-Erdgräbern mit Gestaltungsmöglichkeit für die Bestattung von Bio-Urnen	5 Jahre
g) bei Urnen-Erdgräbern ohne Gestaltungsmöglichkeit für Bio-/Ökournen	5 Jahre
h) bei Urnen-Erdgräbern für anonyme Bestattungen für Bio-/Ökournen	5 Jahre
i) bei Urnen-Erdkammergräbern für Metall-Urnen	10 Jahre
j) bei Urnen-Erdkammergräbern für Bio-/Ökournen	5 Jahre

§ 44 Graböffnungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Graböffnungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Die Umbettung auflöslicher Urnen (Bio-/Ökournen) ist nicht möglich.
- (3) Umbettungen erfolgen auf Antrag der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig. Umbettungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (4) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder durch eine Graböffnung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Kosten der Ausgrabung und der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antrag stellenden Angehörigen zu tragen.
- (7) Leichenausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder von einem von der Stadt beauftragten privaten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (8) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen; der Friedhof wird in dieser Zeit abgeschlossen.

Siebenter Teil

Sonstige Bestimmungen

§ 45 Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe und ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- oder Bewachungspflicht. Die Stadt haftet ferner nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen.

§ 46 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Grabnutzungsrechte gelten unverändert weiter.

§ 47 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Freyung den Friedhof betritt (§ 7),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 8),
3. die Verbote des § 9 missachtet,
4. gegen die Bestimmungen über gewerbliche Tätigkeiten verstößt (§§ 10 und 11),
5. die Bestimmungen über die Benutzung der Wasseranlagen missachtet (§ 12),
6. als Grabnutzungsberechtigter den Vorschriften über die Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber zuwiderhandelt (§§ 26 und 27),
7. als Grabnutzungsberechtigter nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb des Nutzungsrechts ein Grabmal errichtet (§ 29 Abs. 1),
8. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Anzeige bei der Stadt Freyung oder ohne Genehmigung der Stadt Freyung errichtet oder wesentlich ändert (§ 29 Abs. 2, 3 und 5),
9. die Bestimmungen über die Gestaltung von Grabmälern und die besonderen Gestaltungsvorschriften nicht einhält (§§ 30 mit 32),
10. ohne Genehmigung der Stadt ein künstlerisch oder geschichtlich wertvolles Grabdenkmal verändert oder beseitigt (§ 33),
11. Grabmäler nicht in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand hält (§ 34),
12. Grabdenkmäler ohne Erlaubnis der Stadt Freyung entfernt (§ 35),
13. gegen den Benutzungszwang für das Aussegnungsgebäude verstößt (§ 37),
14. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Freyung anzeigt (§ 42 Abs. 1),
15. den Bestimmungen über die Graböffnungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 44).

§ 49 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Freyung vom 11.12.2012, außer Kraft.

Freyung, den 26.07.2022


Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister